

## JiveX Softwarelizenzbedingungen

Hinweis zum Medizinproduktgesetz: VISUS macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass durch die vorliegenden Lizenzbedingungen auch Software, die dem Medizinproduktegesetz unterfällt, berührt werden kann. Um den jeweils aktuellen Anforderungen des Gesetzes zu genügen, empfiehlt VISUS dringend den Abschluss eines Softwarepflegevertrages (hierzu siehe § 11 dieser Bedingungen).

### § 1 Definitionen

Definitionen im Sinne dieser Softwarelizenzbedingungen:

1. Software bezeichnet die maschinenlesbare Form (den Objektcode) der Programme und Module der JiveX Software der VISUS.
2. Fremdsoftware ist eine Bezeichnung für solche Programme, die nicht durch VISUS erstellt worden sind und die im Zusammenhang mit vertraglichen Leistungen der VISUS genutzt werden.
3. Die Produktdokumentation ist die schriftliche Dokumentation zur Software und Fremdsoftware. Hierzu gehören unter anderem Installationsvoraussetzungen, Produktbeschreibungen, Produktspezifikationen (DICOM Conformance Statements etc.), Anleitungen und Handbücher sowie Zertifikate und Zulassungen soweit vorhanden und erforderlich.
4. Der vereinbarte Umfang bezeichnet je Modul die im angenommenen Angebot vorgesehene Zahl von Lizenzen bzw. Arbeitsplätzen sowie den in der Produktdokumentation angegebenen Funktionsumfang.
5. Der Lizenznehmer ist derjenige, der das Recht zur Nutzung der Software gegen Entgelt erwirbt. Soweit VISUS anderen Personen die Nutzung der Software ohne Entgelt ermöglicht, gelten die Regelungen dieser Lizenzbedingungen entsprechend, wobei der in § 2 Ziffer 2 und 3 geregelte Haftungsausschluss gilt.
6. Verkäufer ist derjenige, der mit dem Lizenznehmer den Vertrag zur Softwareüberlassung abschließt. Dies ist entweder ein autorisierter Wiederverkäufer oder VISUS selbst.
7. Lizenz bezeichnet das unveräußerliche, nichtexklusive, zeitlich unbefristete Recht zur Nutzung der Software im Rahmen der in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen und allen Bestimmungen, die damit im Zusammenhang stehen.
8. Lizenzgeber im Sinne dieser Bedingungen ist VISUS.
9. Unter eigener Nutzung verstehen VISUS und Lizenznehmer einen Einsatz der Software für die in der Stückliste genannte Anzahl von Lizenzen zu eigenen betrieblichen Zwecken des Lizenznehmers.
10. Updates sind aktualisierte Versionen des jeweiligen Versionsstandes der Software, die kleinere Verbesserungen auch in struktureller Hinsicht einschließlich Korrekturen enthalten und einer separaten Vereinbarung zur Softwarepflege bedürfen.
11. Upgrades stellen über Updates hinausgehende signifikante Verbesserungen der Software dar, die – nach pflichtgemäßem Ermessen des Lizenzgebers – mit einer Funktionserweiterung verbunden sein können. Auch die Lieferung von Upgrades bedarf einer zusätzlichen Vereinbarung, zum Beispiel im Rahmen einer separaten Regelung zur Softwarepflege.
12. Ein Fehler („Bug“) – auch Mangel – im Sinne dieser Softwarelizenzbedingungen, der allein Ansprüche gegenüber VISUS auslöst, ist nur eine Unrichtigkeit der Software; sogenannte Updates und Upgrades fallen nicht darunter. Fehler im Sinne dieser Vorschrift werden durch Bugfixes behoben. Es handelt sich dabei um die Beseitigung von systemwidrigen Anomalien der Software in ihrer Struktur bzw. in ihrer Funktion.

## § 2 Anwendbarkeit/Geltungsbereich

1. Diese Bedingungen regeln die Nutzung der JiveX Software aus VISUS Eigenentwicklung und damit im Zusammenhang stehende Vorgänge.
2. Rechte im Sinne der nachfolgenden Bedingungen kann nur derjenige Lizenznehmer geltend machen, der ein Nutzungsentgelt für die JiveX Software entrichtet hat; es sei denn, sonstige Rechtsvorschriften würden zwingend für den Fall einer kostenlosen Überlassung eine Haftung vorschreiben. In derartigen Fällen sind Ansprüche gegen VISUS nur im Umfange dieser sonstigen, zwingenden Haftungsbestimmungen möglich.
3. Für die Software „JiveX DICOM Viewer Personal Edition“ ist jegliche medizinisch ausgerichtete Nutzung im Zusammenhang mit der Behandlung von Patienten und mit der Befundung nicht gestattet. Anwendungen dieser Software, die in der Konsequenz dem Medizinproduktegesetz unterfallen, sind untersagt.

## § 3 Rechtsverhältnisse

1. Der Lizenznehmer hat ein Angebot angenommen und dadurch mit dem Verkäufer eine Vereinbarung geschlossen, mit der er von ihm die Berechtigung zur Nutzung der Software im Sinne von § 1 Ziffer 1 dieser Bedingungen erwirbt. Durch die diesbezügliche Vereinbarung kommt zwischen dem Lizenznehmer und VISUS ein Lizenzvertrag zu den hier definierten Regelungen zustande.
2. Ist der Verkäufer nicht VISUS selbst, so ist dieser – durch einen separaten Wiederverkäufervertrag – ausdrücklich ermächtigt, im Namen von VISUS die vorstehend benannte Vereinbarung abzuschließen.
3. Soweit die hier aufgeführten Regelungen den Verkäufer in der Beziehung zum Lizenznehmer betreffen, gibt der Verkäufer die Erklärung auch im eigenen Namen gegenüber dem Lizenznehmer ab und billigt die hier vorliegenden JiveX Lizenzbedingungen.

## § 4 Gegenstand dieser Bedingungen und damit verbundene Nutzungsrechte

1. Durch diese Regelungen werden die Konditionen für die Nutzung und Handhabung der Software und die entsprechenden Ansprüche zwischen dem Lizenznehmer und VISUS festgelegt.
2. Mit dem Zustandekommen der Lizenzvereinbarung und erfolgten Leistung der insoweit geschuldeten Vergütung erhält der Lizenznehmer das unveräußerliche, nichtexklusive, zeitlich unbefristete Recht zur Nutzung der Software im vereinbarten Umfang. Das vorbeschriebene Nutzungsrecht wird erst nach Zahlung der geschuldeten Vergütung wirksam.
3. Alle nicht übertragenen Rechte aus der Urheberrechts- und Schutzrechtsinhaberschaft stehen weiterhin ausschließlich VISUS zu.
4. Der Lizenznehmer kann und darf zur Nutzung der Software nur diejenige Hardware einsetzen, die in den Installations- bzw. Systemvoraussetzungen für die Software aufgeführt ist. Die Bereitstellung und Pflege dieser Hardware einschließlich der Aktualisierung ist Aufgabe des Lizenznehmers, der sich hierzu auch Dritter bedienen kann. Leistungen durch VISUS bedürfen einer separaten Vereinbarung.
5. Soweit VISUS Pflichten für den Verkäufer übernimmt, tritt insoweit auch Erfüllung zu dessen Gunsten ein, wenn VISUS die entsprechenden Leistungen bewirkt.
6. VISUS überlässt an den Lizenznehmer die bezeichnete Software nebst Dokumentation in dem im angenommenen Angebot bezeichneten Umfang.
7. Die Nutzung der Software darf Dritten weder direkt noch indirekt überlassen werden noch darf im Wege des Verkaufes darüber verfügt oder in sonstiger Weise übertragen werden, soweit hierzu nicht eine ausdrückliche Gestattung durch VISUS vorliegt. Die dem Zweck der Software entsprechende Bearbeitung von Vorgängen Dritter durch den Lizenznehmer wird durch die vorstehende Regelung aber nicht erfasst.

8. Wechselt der Lizenznehmer die Hardware, so ist er verpflichtet, die auf der bisher verwandten Hardware installierte Software in Gänze zu löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorhalten oder Benutzen auf mehr als einem Rechner pro erworbener Lizenz ist unzulässig, soweit es sich nicht um eine entsprechende Mehrplatz- oder unternehmensweite Lizenz (Campuslizenz) handelt.
9. Eine Sicherungskopie pro Lizenz darf gefertigt werden, wobei sie nicht neben der gesicherten Vorlage (also der erworbenen Software selbst) benutzt werden darf. Alle gefertigten Sicherungskopien sowie zusätzlich deren Einsatz sind VISUS in schriftlicher Form mitzuteilen.
10. Änderungen der Software durch den Lizenznehmer sowie die Entfernung einzelner Komponenten und/oder Teilen davon sind nicht zulässig. Eingriffe sind insbesondere untersagt, weil VISUS die Einhaltung aller Bestimmungen des deutschen Medizinproduktgesetzes zu ihren Aufgaben zählt.
11. Jeder unzulässige Eingriff zieht den sofortigen Verlust sämtlicher Leistungs-, Haftungs- und Gewährleistungsansprüche nach sich, soweit dadurch die VISUS treffenden Pflichten erschwert oder verändert sein könnten. Die Beweislast dafür, dass die vom Lizenznehmer durchgeführte Änderung/Eingriff keine Erschwernis oder Veränderung im Sinne des vorstehenden Satzes darstellt, liegt beim Lizenznehmer.
12. Jede Erweiterung des Nutzungsrechts zwischen Lizenznehmer und Verkäufer bedarf einer schriftlichen Vereinbarung; auf diese weitergehende Regelungen finden die Bestimmungen der vorliegenden Lizenzabrede unmittelbar und ohne zusätzliche Verweisung Anwendung.
13. Jede Nutzung über das im angenommenen Angebot vereinbarte Maß hinaus stellt einen Vertragsverstoß dar. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Übernutzung dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen und das Entgelt einer regulären Nutzungseinräumung durch VISUS zu entrichten. Teilt der Lizenznehmer die Übernutzung nicht binnen eines Monat nach Beginn mit, wird eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen VISUS-üblichen Preises (bezogen auf den Zeitraum der Übernutzung) fällig. Sonstiger Schadenersatz bleibt vorbehalten.
14. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die VISUS Webseite (<http://www.visus.com>) mindestens einmal pro Monat zu sichten und die dort für ihn relevanten Informationen aufzunehmen und umzusetzen.

## § 5 Softwarelieferung

1. Die Software wird in ausführbarer Form geliefert, soweit nicht in Abstimmung mit VISUS eine anderweitige Regelung getroffen wurde.
2. Quellcodes der Software sind nicht Gegenstand dieser Bedingungen und werden nicht mit ausgeliefert. Ein Einsichtsrecht ist ausgeschlossen.
3. Die Software wird entsprechend dem Ermessen von VISUS auf einem gesonderten Datenträger übermittelt oder per Download aus dem Internet dem Lizenznehmer zur Verfügung gestellt.
4. Mit der Software liefert VISUS die zugehörige branchenübliche Dokumentation in elektronischer, ausdrückbarer Form aus. Die Grundinformation und die Installationshinweise werden auf Anfrage in einfacher Ausführung auch in Papierform mitgeliefert.
5. Lieferweg und Liefermodus sowie Zahlungsmodalitäten werden zwischen Verkäufer und Lizenznehmer separat vereinbart, soweit nicht eine Sonderregelung mit VISUS unmittelbar vorliegt.

## § 6 Rechte des Lizenznehmers

1. Fehler/Mängel: Wenn bei der Software Fehler im Sinne von § 1 Ziffer 12 dieser Lizenzbedingungen vorliegen, werden die dementsprechenden Leistungen durch VISUS gegenüber dem Lizenznehmer, der ein Entgelt zahlt, direkt erbracht, sobald der Lizenznehmer bei VISUS hinsichtlich der Lizenzierung registriert worden ist. Soweit eine telefonische Soforthilfe durch VISUS kein befriedigendes Ergebnis gebracht hat, hat

der Lizenznehmer auf Anforderung von VISUS eine vollständige Darstellung per Telefax oder Email unter der Adresse support@visus.com an VISUS zu übermitteln. Soweit ein Lizenznehmer die Software ohne Entgelt nutzen darf, besteht – sofern keine zwingenden, diesen Fall betreffenden Normen vorliegen – keinerlei Mangelbeseitigungsanspruch oder Gewährleistungsrecht oder Schadenersatzanspruch gleich welcher Art und VISUS ist nicht zu einer Leistung verpflichtet.

2. Beanstandungen registrierter Lizenznehmer werden während der üblichen Arbeitszeiten der VISUS nach Eingang der Meldung bearbeitet. VISUS ist bemüht, für eine Beseitigung der Mängel Sorge zu tragen, falls nicht anders möglich auch vorläufig im Wege einer Umgehung. Durch separate Vereinbarungen können garantierte Leistungsqualitäten (SLA) festgelegt werden.
3. Nacherfüllung: VISUS ist berechtigt, eine etwaige Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Neulieferung durchzuführen. Der Lizenznehmer kann innerhalb von angemessenen Fristen Neulieferungen oder Nachbesserungen verlangen, wenn ihm die jeweils andere Form der Nacherfüllung unzumutbar ist.
4. Maßgaben von VISUS zur Vorgehensweise bei einem mitgeteilten Mangel sind in jedem Falle zu beachten. Sind Eingriffe in die Hardware erforderlich, lässt der Lizenznehmer dies auf seine Kosten durch ein entsprechendes Fachunternehmen oder eigenes, qualifiziertes Personal ausführen. Soweit Mängel der Hardware vorliegen, bestehen keine Gewährleistungsansprüche des Lizenznehmers gegenüber VISUS, falls nicht derartige Mängel der Hardware durch die Software hervorgerufen sein sollten. Da Mängel der Hardware nach allen Erkenntnissen nicht durch Software hervorgerufen werden ist es Sache des Lizenznehmers insoweit nachzuweisen, dass ein Mangel in der Hardware durch die Software entstanden ist.
5. Soweit durch eine Ortsverlagerung des Lizenznehmers/der Software ein zusätzlicher Aufwand für VISUS dadurch entsteht, dass die Programme nicht ordnungsgemäß oder an einem anderen als dem vertraglich vorgesehenen Ort genutzt werden, trägt der Lizenznehmer alle daraus resultierenden Kosten der VISUS. Gewährleistungs- und Haftungsansprüche können gegenüber VISUS dann nicht geltend gemacht werden, wenn die Verlegung des Standortes/der Ortswechsel Einfluss auf die Leistung der Software gehabt haben kann. Der Lizenznehmer hat den Nachweis zu führen, dass dies nicht der Fall war.
6. Stellt sich heraus, dass ein vom Lizenznehmer gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf VISUS zurückzuführen ist, ist VISUS berechtigt, den entstandenen Aufwand entsprechend der VISUS-üblichen Preise gegenüber dem Lizenznehmer zu berechnen. Dies gilt, falls dem Lizenznehmer bei der Meldung dieses Mangels Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder fälschlicherweise ein nicht vorhandener Mangel zum wiederholten Male als Fehler gemeldet wird. Die Kostentragung gilt in jedem Fall, wenn der Lizenznehmer in die Software eingegriffen hat oder der Mangel auf einer Fehlbedienung durch den Lizenznehmer basiert.
7. VISUS behält sich – nach pflichtgemäßem Ermessen – ausdrücklich vor, eine Mängelbeseitigung auch durch telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung an den Lizenznehmer durchzuführen.
8. Der Lizenznehmer hat nach Lieferung der Software diese auf Vollständigkeit und etwaige Mängel hin zu untersuchen und Beanstandungen gegenüber VISUS umgehend mitzuteilen. Es gelten die Regelungen in § 10 Ziffer 1 (auch zur Rügefrist) entsprechend. Verletzt der Lizenznehmer seine diesbezüglichen Pflichten, stehen ihm Gewährleistungsansprüche hinsichtlich solcher Sachmängel, die bei einer ordnungsgemäßen Erstuntersuchung offensichtlich gewesen wären, nicht mehr zu. Dies gilt entsprechend auch für die Dokumentation und alle sonstigen Anweisungen und Vorgaben der VISUS.
9. Minderung oder Rücktritt:
  - a. Ist VISUS mit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, nicht erfolgreich, ist der Lizenznehmer berechtigt, VISUS eine angemessene, letzte Nachfrist zu setzen, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche erlaubt. Ist VISUS innerhalb dieser letzten Nachfrist nicht erfolgreich, ist der Lizenznehmer nach seiner Wahl zur Minderung der Vergütung gegenüber dem Verkäufer oder zum Rücktritt vom Vertrag dem Verkäufer gegenüber berechtigt.

- b. Das Abwarten von Fristen und Fristsetzungen durch den Lizenznehmer kann unterbleiben, wenn dies nicht mehr zumutbar ist, insbesondere wenn VISUS die Nacherfüllung endgültig und dauerhaft verweigert hat. Die Nacherfüllung gilt nicht schon mit dem zweiten Nacherfüllungsversuch als endgültig fehlgeschlagen. Vielmehr steht der VISUS während der Nachfristen die vorgenannte Anzahl der Nacherfüllungsversuche frei.

10. Schadenersatz, Aufwendungsersatz und Entschädigung:

- a. Neben dem Rücktritt und der Minderung kann der Lizenznehmer, wenn VISUS oder den Verkäufer ein Verschulden trifft, Schadenersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz verlangen, wobei auch die übrigen Regelungen dieser Vereinbarung zu beachten sind.
  - b. Das Recht zum Rücktritt und/oder Schadenersatzansprüche der ganzen Leistung bestehen nur bei erheblichen Mängeln.
  - c. Im Falle des berechtigten Rücktritts ist VISUS befugt, für durch den Lizenznehmer gezogenen Nutzungen aus der Anwendung der Software bis zur Rückabwicklung eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Diese Nutzungsentschädigung wird auf Basis einer dreijährigen Gesamtnutzungszeit der Software ermittelt, wobei ein angemessener Abzug für die Beeinträchtigung der Programme aufgrund des Mangels, der zum Rücktritt geführt hat, vorzunehmen ist.
11. Beide Seiten erklären ausdrücklich, dass Garantieerklärungen, eine Erweiterung der Vertragsrechte des Lizenznehmers oder ähnliche vertragliche Verlautbarungen weder im Rahmen dieser Softwarelizenzbedingungen noch an anderer Stelle abgegeben wurden.
  12. Ein Aufrechnungsrecht besteht für den Lizenznehmer nur in Fällen unbestrittener oder rechtskräftig titulierter Forderungen zu seinen Gunsten. Entsprechendes gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes.
  13. Gewährleistungsansprüche/Fehlerbeseitigungsrechte entfallen, wenn die jeweilige Systemumgebung – bezogen auf das Kaufdatum oder – im Falle einer Installation durch VISUS oder ein von VISUS beauftragtes Unternehmen – am Tage der Installation geändert wird. Dem Lizenznehmer bleibt der Nachweis ungenommen, dass die Änderung der Systemumgebung keinerlei Einfluss auf die Fehlersituation gehabt hat. Hierfür obliegt dem Lizenznehmer der Nachweis.
  14. Soweit bei den vorstehenden Regelungen Mitverursachungsfälle auftreten, sind Ansprüche gegen VISUS nur in dem Umfange zulässig, als ein Mitverschulden von VISUS nachgewiesen wird. Entsprechend tritt ein Haftungsausschluss – Verringerung – ein, soweit durch die Nutzung von Vorprogrammen keine einwandfreien Installationsbedingungen gegeben waren oder im Laufe der Nutzungszeit eintreten.
  15. Eine Abtretung von Rechten des Lizenznehmers an Dritte ist nicht gestattet.

## § 7 Schutzrechte Dritter

1. Macht ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten durch die Software, deren Bezeichnung oder deren Dokumentation gegen den Lizenznehmer geltend, wird dieser VISUS darüber unverzüglich informieren und auch für eine sofortige Kommunikation Sorge tragen. Die Verteidigung gegen diese Ansprüche wird soweit möglich VISUS überlassen. Dabei wird der Lizenznehmer gegenüber VISUS jegliche zumutbare Unterstützung leisten sowie insbesondere sämtliche erforderlichen Informationen über den Einsatz und eventuelle Bearbeitung der Software möglichst schriftlich übermitteln und erforderliche Unterlagen zur Verfügung stellen.
2. VISUS wird den Lizenznehmer bei berechtigten Ansprüchen Dritter von allen diesbezüglichen Kosten freistellen, soweit die Führung der Angelegenheit der VISUS übertragen wurde. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, insoweit mitzuwirken und auch im eigenen Namen die von VISUS benannten Anwälte zu

mandatieren. VISUS steuert entsprechende Prozessverfahren, entscheidet intern über die Vorgehensweise und trägt auch die weitergehenden Kosten.

3. Soweit Rechte Dritter verletzt sind, kann VISUS nach eigener Wahl die Nachbesserung dadurch vornehmen, dass VISUS entweder
  - a. zugunsten des Lizenznehmers ein zum Zwecke dieses Vertrages ausreichendes Nutzungsrecht erwirbt; oder
  - b. die schutzrechtsverletzende Software auch ohne bzw. mit für den Lizenznehmer akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion ändert, oder
  - c. einen neuen, dem Lizenznehmer zumutbaren Softwarestand liefert, bei dessen vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
4. Im Übrigen gelten die Regelungen zu den Rechten des Lizenznehmers (vorstehend § 6) entsprechend.
5. VISUS greift – soweit technisch geboten und nach den branchenüblichen Standards auch üblich – als Voraussetzung für eigene Leistungen auch auf Fremdsoftware im Sinne von § 1 Ziffer 2 zurück. Dies geschieht entweder durch die Inanspruchnahme von Fremdsoftware mit „open source“ oder durch zusätzlich erworbene Fremdsoftware und entsprechende Lizenzen. Dabei überprüft VISUS auch die Fremdsoftware nach dem Stand der Technik und bewirkt eine Systemintegration in die eigene Software. VISUS erhält dabei alle Schutzrechte aufrecht. Für die von dritter Seite übernommen Fremdsoftware haftet VISUS nach dem Produkthaftungsgesetz für die ordnungsgemäße Auswahl und die bestimmungsgemäße Integration. Soweit VISUS Kenntnis davon erlangt, dass die entsprechende Fremdsoftware nicht ordnungsgemäß arbeitet, werden entsprechende Informationen an den Lizenznehmer weitergegeben. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
6. Die VISUS Software enthält auch in einigen kleineren Umfängen Software, die jeweils unter einer „GNU General Public License“ stehen.
  - a. Der jeweilige GNU-Lizenzgeber wird von VISUS explizit benannt, soweit und sofern die im Einzelfall gelieferte Software einer GNU Lizenz unterfällt. Die entsprechenden Lizenzen und Rechte des GNU-Lizenzgebers müssen dann vom Lizenznehmer in eigener Verantwortlichkeit beachtet und angewandt werden.
  - b. Zwischen den Vertragsbeteiligten besteht Einigkeit, dass insoweit die Bestimmungen den GNU General Public License in der Fassung aus dem Jahre 1991 Bestand dieser Vereinbarung sind.
7. Der Kunde wird weder die unter GNU lizenzierte Software noch deren Bedingungen verändern oder Dritten weiterreichen und alle Rechte des GNU Lizenzgebers respektieren und anwenden. Er wird diese lizenzierten Produkte nur zu seinen eigenen, betrieblichen Zwecken einsetzen und nicht Dritten zur Verfügung stellen. Dies gilt unabhängig von sonstigen Vertragsbedingungen. Die vorstehenden Regularien stehen im Zusammenhang mit den unabdingbaren Voraussetzungen des Lizenzgebers. Im Übrigen wird jede Haftung gegen den GNU Lizenzgeber ausgeschlossen. Insoweit handelt es sich hier um Sonderbedingungen.
8. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle Schutzrechte Dritter und die Verwendungsvorgaben des jeweiligen Schutzrechteinhabers (bei Fremdsoftware) zu berücksichtigen und dessen geistiges Eigentum in der genannten Weise zu respektieren. Dies gilt insbesondere für diesen Bedingungen beigefügte weiteren Nutzungsbedingungen für Software Dritter, die VISUS zur Herstellung seines Produktes verwandt hat. Diese werden integraler Bestandteil dieser Bedingungen und der Lizenznehmer schuldet die darin vorgesehenen Pflichten eines Nutzers sowohl gegenüber VISUS als auch dem Lieferanten der ursprünglichen Software.

## § 8 Haftung für die Softwarelizenz

VISUS haftet dem Lizenznehmer gegenüber aus jeglichem Tatbestand zum Grunde und zur Höhe nach folgenden Bestimmungen.

1. Personenschäden: Bei Schäden aus der Verletzung des Leibes, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung auch bei einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung durch VISUS oder eines gesetzlichen Vertreters oder der Erfüllungsgehilfen des Unternehmens der Höhe nach unbegrenzt.
2. Organisationsverschulden und Garantie: Unbegrenzt der Höhe nach ist die Haftung auch für Schäden, die auf schwerwiegendes Organisationsverschulden von VISUS zurückzuführen sind, sowie für Schäden, die durch Fehlen einer von VISUS garantierten Beschaffenheit hervorgerufen wurden.
3. Verletzung wesentlicher Vertragspflichten: Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet VISUS, unabhängig von den sonstigen Haftungsregelungen und Beschränkungen der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren und für den Lizenznehmer nicht vermeidbaren Schaden.
4. Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und Erkennbarkeit: Für Schäden oder Nachteile an Vermögen oder Gegenständen, die durch die vertragsgegenständliche Software herbeigeführt worden sind, besteht eine Haftung durch VISUS lediglich, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Dabei ist die Haftung auf vorhersehbare Schäden begrenzt.
5. Haftungsausschluss: Jede weitere Haftung auf Schadenersatz, ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich nicht in unabdingbarer Form vorgeschrieben; insoweit ist z. B. auch jede Haftung ohne Verschulden ausgeschlossen.
6. Medizinproduktegesetz und Produkthaftungsgesetz: Eine gesetzlich zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder eine zwingende Haftung nach dem Medizinproduktegesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
7. Bei Mitverschulden des Lizenznehmers an einem Schaden wird die Haftungsquote in der Relation der jeweiligen Verschuldensbeiträge ermittelt. Im Übrigen ist der Lizenznehmer zur Schadensminderung verpflichtet.

## § 9 Datensicherung

1. Soweit Software oder Fremdsoftware im Sinne von § 1 oder die hiervon erstellen oder modifizierten Daten den datenrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Röntgenverordnung unterliegen, hat der Lizenznehmer diese in eigener Verantwortung und deren Anwendungsbereich entsprechend anzuwenden und für die Erfüllung Sorge zu tragen. In allen Fällen gelten die branchenüblichen Sorgfaltspflichten zur Sicherung der Daten für den Lizenznehmer, die er entsprechend einzuhalten hat.
2. Bei einem Datenverlust, der durch die von VISUS gelieferte Software schuldhaft verursacht wurde, haftet VISUS ausschließlich für die Kosten der Wiederherstellung der Daten mittels der vom Lizenznehmer zu erstellenden jeweils täglichen Datensicherung; ansonsten tritt eine Haftung für VISUS nicht ein.
3. Der Lizenznehmer wird ausdrücklich auf seine Verpflichtung zu einer adäquaten und verlässlichen Datensicherung und auf seine Verpflichtung hingewiesen, die Vorgaben des Medizinproduktegesetzes und der Deutschen Röntgenverordnung und alle daraus resultierenden Pflichten, insbesondere Archivierungspflichten, einzuhalten. Die Archivierung ist Angelegenheit des Lizenznehmers, soweit nicht eine anderweitige Regelung mit VISUS vereinbart wurde.

## § 10 Mitwirkungspflichten

1. Der Lizenznehmer hat festgestellte Mängel oder Fehler – bei Überlassung der Software und im Nutzungszeitraum – unverzüglich bei VISUS zu melden, um die diesbezügliche Fehlerbeseitigung (Bugfix) an der

Software auszulösen. Insoweit gelten die Melde- und Rügefristen nach §§ 377, 378 HGB entsprechend. Die dazu gehörige Meldung kann zunächst mündlich/fernmündlich erfolgen und ist spätestens zum nächsten Werktag schriftlich, per E-Mail oder per Telefax zu wiederholen.

2. Die Mitwirkungspflicht des Lizenznehmers beinhaltet die pünktliche Durchführung der Vorarbeiten und Überlassung der erforderlichen Unterlagen und Informationen sowie sonstige Unterrichtung über die Gegebenheiten vor Ort und die Bereitstellung aller sächlichen, erforderlichen Mittel, die mit der für die Leistungserbringung zum ordnungsgemäßen Betrieb der Software von Bedeutung sind. Dabei sind auch die Vorgaben der Produktdokumentation umzusetzen.
3. Die technischen Einrichtungen einschließlich der Rechnerzeiten und der Kommunikationszugänge werden kostenfrei durch den Lizenznehmer zur Verfügung gestellt.
4. VISUS ist insoweit nicht verpflichtet, die Erfüllung der vorgenannten Rechtspflicht zu kontrollieren. Der Lizenznehmer trägt die Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Eindeutigkeit und rechtzeitige Verfügbarkeit aller diesbezüglichen Informationen.
5. Entstehen durch die verzögerte oder nicht sachgerechte Mitwirkung des Lizenznehmers Abweichungen in der Leistungserfüllung durch den Verkäufer, so gehen Mehrkosten und entstehende Nachteile, soweit sie darauf beruhen, zu Lasten des Lizenznehmers.
6. Im Interesse des Lizenznehmers zur Wahrung eines ordnungsgemäßen Produktstandards wird der Lizenznehmer zum frühestmöglichen Zeitpunkt VISUS über Vorgänge unterrichten, die zu sogenannten „Vorkommnissen“ oder „Beinahe-Vorkommnissen“ im Sinne des Medizinproduktegesetzes führen können, ohne dass es darauf ankommt, ob und inwieweit zu einem späteren Zeitpunkt eine derartige Meldung gegenüber der zuständigen Behörde zu erfolgen hat. Für die Benachrichtigung an VISUS gelten die Regelungen aus § 6 Ziffer 1 entsprechend.
7. Aus Gründen der Qualitätssicherung und aufgrund der gesetzlichen Meldebestimmungen gemäß Medizinproduktegesetz darf der Lizenznehmer während des ersten Jahres nach Überlassung der Software diese nur bei ausdrücklicher Mitteilung aller Fakten an VISUS zum Rechtsübergang auf einen Dritten diesem zur Verfügung stellen, wobei eine ordnungsgemäße Installation ebenfalls Voraussetzung für eine dem gemäß Übertragung ist. Weitergehend ist auch die vorstehende Meldepflicht gegenüber VISUS als Wirksamkeitsvoraussetzung der Übertragung den Übernehmenden aufzuerlegen. Nach Ablauf eines Jahres ist eine Übertragung wegen der Qualitätssicherung unzulässig, sofern kein Softwarepflegevertrag mit dem Verkäufer abgeschlossen worden ist.

## § 11 Softwarepflege

1. Pflege- und Wartungsarbeiten erfolgen nach dieser Vereinbarung grundsätzlich nicht; sie werden nur ausgeführt, wenn eine entsprechende Leistung auch schriftlich vereinbart wurde.
2. Der Lizenznehmer wird darauf hingewiesen, dass der Erwerb einer Softwarelizenz von VISUS stets auch die Vereinbarung einer entsprechenden Softwarepflege nahelegt. VISUS empfiehlt daher dringend einen derartigen Abschluss, weil im Hinblick auf die eigenen Pflichten des Lizenznehmers nach dem Medizinproduktegesetz und den sonstigen rechtlichen Regelungen für den Betrieb von medizinischen Anlagen und Geräten diese auf einem entsprechenden technischen Stand durch den jeweiligen Betreiber gehalten werden müssen. Wird ein Softwarepflegevertrag nicht abgeschlossen, handelt der Lizenznehmer insoweit auf eigenes Risiko.
3. Für Bugfixes und Einschränkungen bei fehlendem Abschluss einer Pflegevereinbarung gilt ausschließlich die Regelung gemäß vorstehend § 1 Ziffer 12 zu Bugfixes. VISUS kann nach eigenem Ermessen eine Fehlerbeseitigung auch durch ein Update oder Upgrade statt eines Bugfixes ausführen.

## **§ 12 Nutzungszeitraum**

1. Die Lizenznutzungsbefugnis ist unbefristet.
2. Sollte der Lizenznehmer keine Regelung mit dem Verkäufer zur Softwarepflege eingehen, gelten die Rechte des Lizenznehmers und alle Haftungsansprüche nur für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Überlassung der Software an den Lizenznehmer mit der Möglichkeit der Nutzung, verbunden mit der Maßgabe, dass für sämtliche anschließend auftretenden und bekannt gemachten Fehler keinerlei Verpflichtungen der VISUS – gleich welcher Art – bestehen.
3. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt beiden Seiten vorbehalten.
4. Die hiesigen Rechte ändern nichts an der Vergütungspflicht aus einem eventuell zusätzlich abgeschlossenen Softwarepflegevertrag.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

1. Die Erfüllung der Verpflichtungen der VISUS aus diesen Bedingungen kann ganz oder teilweise an autorisierte Dritte übertragen werden.
2. Die Rechtsbeziehungen von Lizenznehmer und VISUS unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Soweit die Regelungen des deutschen internationalen Privatrechtes eine Weiterverweisung auf Auslandsrecht begründen würden, ist dies hiermit ausgeschlossen. Auch das UN-Kaufrecht findet keinerlei Anwendung.
3. Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Soweit die Unwirksamkeit auf Maß und/oder Form oder auf ähnlichen Tatbeständen beruht, gilt diejenige Regelung, die in rechtlich zulässiger Weise dem bisher Gewünschten am nächsten kommt.
4. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt der Gerichtsstand Bochum. Die vorstehende Regelung ist ausschließlich auf diejenigen Lizenznehmer anwendbar, die Kaufmann oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. Ansonsten gelten die gesetzlichen Gerichtsstandbestimmungen.
5. Änderungen und Ergänzungen der rechtlichen Verpflichtungen der Parteien sind nur in Schriftform und bei Bezugnahme auf diese Bedingungen wirksam und beiderseitig zu unterzeichnen. Auch das vorstehende Schriftformerfordernis selbst ist nur in Schriftform abdingbar.

Stand: 2009-07-27

VISUS GmbH, Bochum